



Kanton Bern
Canton de Berne

u^b

^b
UNIVERSITÄT
BERN

Bürgerrecht, Sprachen

Bernisches Staatsrecht Herbstsemester 2023
26. Oktober 2023

Dr. iur. Christoph Auer LL.M.
Staatsschreiber des Kantons Bern



Übersicht

- Rechtsnatur und Grundprinzipien des Bürgerrechts
- Inhalt und Wirkungen des Bürgerrechts
- Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung
- Organisation und Verfahren
- Bürgerrecht im Spannungsfeld von Politik und Justiz
- Sprachen



Bürgerrecht – Rechtsnatur und Grundprinzipien

- Artikel 37 BV: Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt
- Artikel 38 BV: Regelungsbefugnisse des Bundes und der Kantone
- BGE 146 I 83: Kompetenzen der Gemeinden auf dem Gebiet des Bürgerrechts
- Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Ausländergeneration (neuer Art. 38 Abs. 3 BV)
- Bürgerrechtsgesetze von Bund und Kanton Bern:
 - BG vom 20. Juni 2014, i.K. seit 1.1.2018
 - KBüG vom 13. Juni 2017, i.K. seit 1.1.2018



Bürgerrecht – Inhalt und Wirkungen

- Das Bürgerrecht garantiert Niederlassungsfreiheit (24/1 BV) und Schutz vor Ausweisung und Auslieferung (25/1 BV)
- Aus dem Bürgerrecht folgen die politischen Rechte auf Bundesebene (136/1 BV) und im Kanton Bern auf Kantonebene (55/1 KV); der Kanton schreibt das Bürgerrecht auch für die politischen Rechte auf Gemeindeebene vor (114 KV)
- Aus dem Bürgerrecht folgt die Pflicht zur Leistung von Militärdienst oder zivilem Ersatzdienst (59/1 BV)



Bürgerrecht – Erwerb durch Einbürgerung

- Der kantonale oder kommunale Einbürgerungsakt setzt für ausländische Personen eine Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) voraus
- Die Einbürgerungsbewilligung wird erteilt, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen des BüG erfüllt sind:
 - Niederlassungsbewilligung
 - Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz
 - materielle Voraussetzungen gemäss Art. 11 BüG (Integration etc.)
- Der definitive Entscheid über die Einbürgerung liegt bei den Kantonen und Gemeinden: Politisch relevanter Verwaltungsakt
- Das bernische Recht enthält zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen in Art. 7 KV und Art. 12 KBüG



Organisation und Verfahren

- Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Art. 22 Abs. 1 KBüG);
Vorgängerregelungen
- Der Regierungsrat hat die Zuständigkeit für die Erteilung des Bürgerrechts an die Sicherheitsdirektion delegiert (Art. 22 Abs. 3 KBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a KBüV);
Vorgängerregelungen
- Es besteht kein Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts; der Rechtsschutz ist gewährleistet (Art. 19 KBüG)



Bürgerrecht im Spannungsfeld von Politik und Justiz (Ebene Bund)

- Leitentscheide des Bundesgerichts im Jahre 2003:
BGE 129 I 217 ff.; 129 I 232 ff: Anspruch auf Begründung eines ablehnenden Entscheids. Urnenabstimmungen sind systembedingt verfassungswidrig.
- Reaktion auf die Entscheide des Bundesgerichts:
Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen». Ablehnung am 1.6.2008 mit 63,8 % der Stimmen (BBI 2008 6161).
- Einbürgerungen durch die Gemeindeversammlung:
Übernahme des seinerzeitigen indirekten Gegenentwurfs zur Einbürgerungsinitiative in 15/2 und 16/2 BüG ⇒ Bindung des Bundesgerichts (190 BV)
- Neue Initiative der SP «Für ein modernes Bürgerrecht (Demokratie-Initiative)»



Bürgerrecht im Spannungsfeld von Politik und Justiz (Ebene Kanton)

- 24. November 2013: Die Berner Stimmberechtigten nehmen die Einbürgerungsinitiative von Erich Hess an
- Inhalt des neuen Artikel 7 KV
- Gewährleistung durch die Bundesversammlung
- Praxis des Verwaltungsgerichts
- Ausführungsgesetzgebung



Sprachen – Regelungen des Bundes

- Gewährleistung der Sprachenfreiheit (18 BV)
- Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Sprache (8 BV)
- Verankerung des sog. Territorialitätsprinzips:
Pflicht der Kantone, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten zu nehmen (70/2 BV).
- Unterstützung mehrsprachiger Kantone (70/4 BV)
- Sprachengesetz des Bundes (SR 441.1): Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (14 ff. SpG)



Sprachen – Regelung im Kanton Bern

- Im Kanton Bern sind rund 84 % der Bevölkerung deutsch- und rund 10 % französischsprachig
- Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen (6/1 KV)
- Für die Amtssprachen gilt in den Verwaltungsregionen das Territorialitätsprinzip (6/2 KV)
- Für die zweisprachige Verwaltungsregion Seeland (Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland) gelten besondere Regeln (6/2 und 6/3 KV)
- (Noch) kein kantonales Sprachengesetz; Förderung der Zweisprachigkeit